

BW 1/75

Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos

Art. 1 Art und Gegenstand der Versicherung:

Die Bauwesenversicherung ist eine Sachversicherung. Sie bezieht sich auf das in der Polizza näher bezeichnete Bauvorhaben.

Art. 2 Versicherte Sachen:

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauvorhabens sind

1. folgende Sachen versichert, sofern sich aus Pkt. 2 und Art. 3 nichts anderes ergibt:

Die gesamten Bauleistungen und Arbeiten der Bauunternehmer einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe.

2. folgende Sachen nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung mitversichert:

- a) Hilfsbauten (z. B. Baugrubenumschließungen), Hangsicherungen, Stütz- und Futtermauern sowie Spezialgründungen;
- b) Maßnahmen für die Wasserhaltung;
- c) Baugrund- und Bodenmassen, soweit diese nicht Bestandteile der versicherten Bauleistungen sind;
- d) Bauhilfsstoffe;
- e) Baracken, Bauwagen, Rüstungen, Schalungen und Stützen – gem. der Österr. Baugeräteliste (ÖBGL);
- f) Bauleistungen von künstlerischem Wert;
- g) bestehende Altbauten;
- h) Baubestandteile von künstlerischem Wert in bestehenden Altbauten;
- i) die gesamten Bauleistungen und Arbeiten der Bauhandwerker einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe.

Art. 3 Nichtversicherte Sachen:

- a) Elektrische, elektronische, maschinelle, optische und sonstige technische Einrichtungen (Anlagen) sowie kerntechnische Maschinenanlagen, Kernmaterialien und Radionuklide.
Baugebundene Installationen – z. B. Aufzüge, Klimaanlage, die an den Ort gebunden und ausschließlich für die Funktion des Bauwerkes, nicht aber für die Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung notwendig sind – können jedoch im Rahmen des Art. 2, Pkt. 2, lit. i) mitversichert werden;
- b) Einrichtungsgegenstände (Mobiliar);
- c) Gartenanlagen und Pflanzungen;
- d) Geräte, Werkzeuge und Arbeitskleidung mit Ausnahme der gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. e) versicherten Sachen;

- e) Fahrzeuge aller Art, sofern sie nicht bereits schon gem. lit. d) als nicht versichert gelten;
- f) Akten, Pläne und Zeichnungen;
- g) Geld, geldwerte Zeichen (z. B. Brief- und Stempelmarken) und Wertpapiere.

Art. 4 Versicherte Gefahren und Schäden:

1. Versicherungsschutz besteht – sofern sich aus Pkt. 2 und Art. 5 nichts anderes ergibt – für

- a) Schäden an versicherten Sachen (Total- oder Teilschaden),
- b) Verlust der versicherten Sachen,

jedoch nur insoweit, als die Schäden gem. lit. a) und der Verlust gem. lit. b) für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind.

2. Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an oder Verlust der versicherten Sachen durch:

- a) stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser, wenn sich der Versicherungsort im Einflußbereich eines solchen Wassers befindet;
- b) Brand, Blitzschlag und Explosion.

Art. 5 Ausschlüsse von der Versicherung:

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- A) Schäden an versicherten Sachen durch:

- a) Erdbeben;
- b) normale Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse zu rechnen war;
- c) Verstöße des Versicherungsnehmers (Versicherten) gegen die Regeln der Technik sowie gegen die für seinen Beruf oder Betrieb geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften;
- d) Verwendung von Bauteilen, Baumaterialien und Baustoffen, die
 - aa) entgegen bestehenden Vorschriften nicht geprüft oder
 - bb) im Zuge vorschriftsmäßiger Prüfung von der zuständigen Prüfanstalt beanstandet wurden;
- e) unmittelbare oder mittelbare Wirkungen von Kriegsergebnissen jeder Art (mit oder ohne Kriegserklärung), Gewalttätigkeiten ausländischer Staaten, Gewalttätigkeiten politischer oder terroristischer Organisationen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik,

Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand sowie Beschlagnahmen jeder Art;

- f) unmittelbare oder mittelbare Wirkungen der Kernenergie;
- g) vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten).

B) Verlust der versicherten Sachen durch:

- a) Ereignisse gem. Abschnitt A);
- b) Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung, unbefugten Gebrauch, Entwendung, Raub, Erpressung, Betrug oder Untreue.
Dieser Ausschuß gilt jedoch nicht für den Diebstahl von versicherten Sachen, welche mit einem Bauwerk, auf das sich die Versicherung bezieht, an ihrem endgültigen Bestimmungsort fest oder beweglich – das heißt eingebaut, montiert oder eingehängt – verbunden sind;
- c) Schwund, der erst bei einer Bestandskontrolle entdeckt wird.

Art. 6 Versicherte Interessen; Versicherung für fremde Rechnung; Rückgriffsrechte:

1. Versichert im Rahmen dieser Versicherung sind ausschließlich

- a) der Bauherr sowie
- b) sämtliche am versicherten Bauvorhaben beteiligten Bauunternehmer und außerdem
- c) bei besonderer Vereinbarung auch Bauhandwerker, soweit alle diese Personen aufgrund bestehender Kauf- oder Werkverträge im Umfang der ÖNORM B 2110, Ziff. 12 die gem. Art. 4 versicherten Gefahren und Schäden zu tragen haben oder trotz Regelung der genannten Gefahrenenteilung letztlich wirtschaftlich tatsächlich tragen müssen und somit an den versicherten Sachen ein Interesse haben.
Wird in den genannten Kauf- oder Werkverträgen abweichend von der ÖNORM B 2110, Ziff. 12 eine andere Gefahrenenteilung festgelegt, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer.

**2. Je nachdem, wer Versicherungsnehmer ist, gilt die Versicherung in Ansehung der übrigen Versicherten als Versicherung für fremde Rechnung abgeschlossen.
Die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 Vers. VG. finden sinngemäß Anwendung, sofern sich aus den Punkten 3 bis 6 nichts anderes ergibt.**

3. Soweit sich die Versicherung im Rahmen des Pkt. 1 auf andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Versicherten sinngemäß Anwendung.

Die Ausschußbestände des Art. 5, Abschnitt A), lit. c), d) und g) gelten jedoch nur gegenüber jenem Versicherten, der einen solchen Ausschußbestand gesetzt oder in Kenntnis der damit verbundenen Gefahren geduldet hat.

Die Versicherten sind auch für die Erfüllung der Obliegenheiten gem. Art. 12 neben dem Versicherungsnehmer verantwortlich. Vertragspartner und Prämienschuldner bleibt jedoch ausschließlich der Versicherungsnehmer.

Über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag kann nur der Versicherungsnehmer verfügen.

4. Stehen dem Versicherungsnehmer (Versicherten) aus Anlaß eines Versicherungsfalles Ansprüche aufgrund bestehender Kauf- oder Werkverträge gem. Pkt. 1 gegenüber einem anderen Versicherten zu, so gehen diese Ansprüche insoweit auf den Versicherer über, als dieser aufgrund dieses Versicherungsfalles eine Versicherungsleistung erbracht hat, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch direkt gegen den Versicherungsnehmer selbst richtet.

Der Versicherer verzichtet jedoch auf einen Regreß gegenüber dem verpflichteten Versicherten, soweit dieser aufgrund vorliegender Bedingungen Versicherungsschutz hat.

5. Auf das Rückgriffsrecht gegenüber Dritten finden die Bestimmungen des § 67 Vers. VG. Anwendung.

6. Soweit für einen Ausschußbestand gem. Art. 5, oder die Erfüllung einer Obliegenheit gem. Art. 12 das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten

a) der gesetzlichen oder

b) der für den Gesamt- bzw. Teilbereich des Betriebes bevollmächtigten

Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Dies gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers (Versicherten), die lediglich mit dem Teilbereich der örtlichen Bauleitung beauftragt sind.

Art. 7 Versicherungsart:

1. Versicherungsart ist der in der Polizza oder in ihren Nachträgen bezeichnete räumliche Bereich der Baustelle.

2. Transportwege

a) zu oder von einer versicherten Baustelle bzw.

b) zwischen mehreren örtlich getrennten versicherten Baustellen gelten nicht als Versicherungsart.

Schäden an den versicherten Sachen im Zusammenhang mit der Durchführung von Transporten außerhalb des Versicherungsortes fallen einschließlich der damit verbundenen Be- und Entladevorgänge nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn der Schaden am Versicherungsart eingetreten ist.

Es obliegt dem Versicherungsnehmer (Versicherten) glaubhaft zu machen, daß ein Schaden nicht mit einem solchen Transportvorgang zusammenhängt.

3. Wird ein versichertes Bauvorhaben ganz oder teilweise aus vorgefertigten Konstruktionsteilen erstellt und werden diese Konstruktionsteile von einem versicherten Bauunternehmer nach besonderen Plänen für dieses Bauvorhaben auch hergestellt, so kann als Versicherungsart zusätzlich auch das Betriebsgrundstück des Fertigteilwerkes besonders vereinbart werden.

Versichert sind in einem solchen Fall nur jene Konstruktionsteile, die vom versicherten Bauunternehmer aufgrund von Aufzeichnungen nachweislich für das versicherte Bauvorhaben bestimmt sind.

Schäden an den Konstruktionsteilen, die bei oder infolge ihrer Herstellung entstehen, sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

Art. 8 Versicherungssummen (Versicherungswert):

A) Allgemeines:

**1. Der Berechnung der Versicherungssumme sind die Kosten gem. Art. 2, Pkt. 1 zugrunde zu legen.
Auf die Bestimmungen gem. Art. 2, Pkt. 2 wird besonders hingewiesen.**

2. Werden an den in Pkt. 1 genannten Bauleistungen nach Abschluß der Versicherung Änderungen in der Bauweise und/oder im Umfang vorgenommen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, auch diese Änderungen zu versichern, soweit der Versicherer für die Änderungen überhaupt Versicherungsschutz bieten kann.

B) Versicherungssummen auf Basis des Gesamtpreises im Sinne der ÖNORM B 2061:

1. Versicherungssummen auf Basis des Gesamtpreises im Sinne der ÖNORM B 2061 – das entspricht dem Gesamtauftragswert – sind zu bilden im einzelnen für die Posten:

- a) gesamte Bauleistungen gem. Art. 2, Pkt. 1;
- b) Hilfsbauten (z. B. Baugrubenumschließungen), Hangsicherungen, Stütz- und Futtermauern sowie Spezialgründungen gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. a);
- c) Maßnahmen für die Wasserehaltung gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. b);
- d) Bauleistungen von künstlerischem Wert gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. f);
- e) gesamte Bauleistungen gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. i).

2. Werden vom Bauherrn oder Dritten Konstruktionsteile, Materialien oder Stoffe beigelegt, so sind diese mit dem Neuwert in die Versicherungssumme einzuschließen; werden vom Bauherrn oder Dritten Leistungen in Form von Arbeitskraft-, Energie-, Gerätebeistellungen oder Transporten etc. erbracht, so sind diese mit den tatsächlichen Kosten in die Versicherungssumme aufzunehmen.

3. Nicht in die Versicherungssumme einzubeziehen sind:

- a) Kosten für den Kauf und die Erschließung von Grundstücken;
- b) Finanzierungskosten, Pachtkosten, Vertragskosten, Versicherungskosten und Gebühren.

C) Versicherungssummen auf Basis des Neuwertes:

Versicherungssummen auf Basis des Neuwertes sind im einzelnen zu bilden für die Posten:

- a) Bauhilfsstoffe gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. d);
- b) Baracken, Bauwagen, Rüstungen, Schalungen und Stützen gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. e).

D) Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“:

Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ sind im einzelnen zu bilden für die Posten:

- a) Baugrund- und Bodenmassen gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. c);
- b) bestehende Altbauten gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. g);
- c) Baubestandteile von künstlerischem Wert in bestehenden Altbauten gem. Art. 2, Pkt. 2, lit. h);
- d) Schadensuchkosten;
- e) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, daß die Versicherungssumme infolge von Aufräumungskosten überschritten wird.

E) Mehrwertsteuer:

In dem Ausmaß, in dem der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer in die Versicherungssumme der einzelnen Posten mit einzubeziehen.

Art. 9 Beginn der Versicherung:

Die Versicherung beginnt –

- a) allgemein:
um 12 Uhr des Kalendertages, an welchem die Baustelle eingerichtet wird;
 - b) für eine versicherte Sache, die außerhalb des Versicherungs-ortes transportiert wurde:
sobald diese am Versicherungsort abgeladen ist;
 - c) bei besonderer Vereinbarung gemäß Art. 7, Pkt. 3:
sobald die Herstellung des versicherten Konstruktionsteiles beendet ist;
- keinesfalls aber vor dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

Art. 10 Ende der Versicherung:

1. Die Versicherung endet –

- a) für die versicherten Bauleistungen und/oder die versicherten bestehenden Altbauten:
wenn die Bauleistungen übernommen sind, oder gemäß ONORM B 2110, Ziff. 12 als übernommen gelten;
- b) für eine versicherte Sache, die außerhalb des Versicherungs-ortes transportiert werden soll:
sobald diese am Versicherungsort aufgeladen wird;
- c) allgemein:
um 12 Uhr des Kalendertages, an welchem die Baustelle geräumt ist, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Übernahme gem. lit. a);

– auf jeden Fall mit dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt, ohne daß es hierfür einer Kündigung bedarf.

2. Eine besondere Vereinbarung mit dem Versicherer ist erforderlich, wenn die Versicherungsdauer wegen Überschreitung der Bauzeit verlängert werden muß.

3. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer aufgrund der nachstehend angeführten Bestimmungen berechtigt, den Versicherungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

- a) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt zu kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.

Die Kündigung muß innerhalb eines Monats nach Ablehnung des begründeten Versicherungsanspruches, oder im Fall eines Rechtsstreites über diesen, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen.

Im Fall der Verzögerung der Anerkennung muß die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Hat der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach

Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

- b) Der Versicherer ist berechtigt, zu kündigen, wenn er entweder den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat bzw. der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Versicherungsanspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung muß innerhalb eines Monats nach Anerkennung des Versicherungsanspruches dem Grunde nach oder nach Erbringung der Versicherungsleistung bzw. nach Ablehnung des arglistig erhobenen unbegründeten Versicherungsanspruches erfolgen.

- c) Der Versicherungsvertrag endet einen Monat nach Zustellung der Kündigung an den Kündigungsempfänger.

Im Fall arglistiger Erhebung eines unbegründeten Versicherungsanspruches bewirkt jedoch die Kündigung die sofortige Auflösung des Versicherungsvertrages.

Art. 11 Prämie:

1. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie einschließlich Nebengebühren bei Aushändigung der Police zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Police nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.
2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38 und 39 Vers. VG.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie für die gesamten Bauleistungen grundsätzlich für die vereinbarte Versicherungsdauer im voraus zu entrichten.
4. Die Prämie wird zunächst aufgrund der Angaben im Antrag errechnet.
5. Die Prämie für eine Verlängerung der Versicherungsdauer ist gesondert zu vereinbaren.
6. Nach Abschluß des Bauvorhabens erfolgt die endgültige Prämienabrechnung aufgrund der vom Bauherrn anerkannten Schlußrechnungen zuzüglich der Neuwerte und Kosten gem. Art. 8, Abschnitt B), Pkt. 2.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Unterlagen unverzüglich vorzulegen.
7. Kündigt der Versicherungsnehmer gem. Art. 10, Pkt. 3, lit. a), so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Gesamtprämie.
Kündigt der Versicherer gem. Art. 10, Pkt. 3, lit. b), so gebührt ihm nur derjenige Teil der Gesamtprämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
Kündigt der Versicherer jedoch wegen arglistiger Erhebung eines unbegründeten Versicherungsanspruches, so steht ihm die Gesamtprämie zu.
Die Bestimmungen des Pkt. 6 finden sinngemäß Anwendung.

Art. 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers:

A) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat dem Versicherer jede Änderung der Gefahr unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere jede wesentliche:
 - a) nachträgliche Erweiterung des Bauvorhabens;
 - b) Änderung der Bauweise;
 - c) Änderung des Bauzeitplanes;
 - d) Unterbrechung der Bauarbeiten.
2. Als wesentlich im Sinne des Pkt. 1 gelten alle Umstände, die Einfluß auf die versicherten Gefahren haben.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der in Pkt. 1 angeführten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6, Abs. 1 und 2 Vers. VG. von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 Vers. VG. über die Gefahrenerhöhung werden durch die vorstehenden Punkte 1 bis 3 nicht berührt.

B) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles:

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat:

- a) den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit fernschriftlich, anzuzeigen;
 - b) bei Verlust der versicherten Sachen im Sinne des Art. 4 unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde bzw. Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu erstatten und sich dies auch bestätigen zu lassen;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat in diesem Zusammenhang – wenn die Umstände es gestatten – die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;
 - d) das Schadenbild durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
 - e) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nicht zu verändern, ausgenommen:
 - aa) soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern;
 - bb) soweit die Eingriffe den Schaden mindern;
 - cc) nachdem der Versicherer zugestimmt hat;
 - dd) falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche seit Eingang der Anzeige des Versicherungsfalles gem. lit. a) stattgefunden hat;
 - f) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Prüfung von Ursache, Zeitpunkt, Verlauf, Kausalität, Höhe und Art des Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen alle für die Feststellung der Versicherungsleistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gewähren sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - g) seiner Kostenaufstellung unaufgefordert ordnungsgemäße und vollständige Belege beizufügen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der in Pkt. 1 angeführten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6, Abs. 3 bzw. § 62, Abs. 2 Vers. VG. von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 13 Begriffsbestimmungen: Versicherungsfall; Sachschaden; Mangel;

A) Der Versicherungsfall:

1. Als Versicherungsfall gilt der während der Dauer des Versicherungsschutzes am Versicherungsort eingetretene für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbarer Schaden gem. Art. 4 versicherte:
 - a) Sachschaden an einer gem. Art. 2 versicherten Sache oder deren
 - b) Verlust.
2. Der Versicherungsfall tritt ein:
 - a) bei einem Sachschaden in dem Zeitpunkt, in dem erstmals der technische Zustand der versicherten Sache eine solche Veränderung erfährt, die bereits als Sachschaden anzusehen ist.
Den Zeitpunkt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) zu beweisen;
 - b) bei einem Verlust in diesem Zeitpunkt.
Den Zeitpunkt hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) glaubhaft zu machen.

B) Der Sachschaden:

1. Ein Sachschaden im Sinne dieser Bedingungen ist gegeben, wenn die versicherte Sache vernichtet oder beschädigt ist.
2. Nicht als Sachschaden gelten insbesondere ein:
 - a) Mangel an einer versicherten Sache;
 - b) Vermögensschaden jeglicher Art. Die Bestimmungen des Art. 8, Abschnitt B), Pkt. 2 werden hierdurch nicht berührt.

C) Der Mangel:

1. Ist eine versicherte Sache:
 - a) infolge mangelhafter oder vertragswidriger Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung – auch Fehllieferung – oder Leistung bzw.
 - b) infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Konstruktionsteile, Materialien oder Stoffe

von vornherein nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist dies nicht als ein versicherter unvorhersehbarer Sachschaden anzusehen.

2. Führt ein solcher Mangel zu einem unvorhergesehenen Schaden an einer versicherten Sache, so ist der hierdurch entstandene Schaden im Rahmen dieser Bedingungen vom Versicherer nur unter Abzug derjenigen Aufwendungen zu ersetzen, die für die Behebung des Mangels selbst erforderlich wären.

Art. 14 Umfang der Versicherungsleistung:

A) Begrenzung der Ersatzleistung:

Der Versicherer leistet in jedem Versicherungsfall insgesamt nur Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme jeder einzelnen Post abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, daß der Versicherer in einem Versicherungsfall eine Ersatzleistung erbracht hat.

B) Überversicherung:

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn in bezug auf eine Post die Versicherungssumme den tatsächlichen Versicherungswert (gem. Art. 8) übersteigt, so hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.

C) Unterversicherung:

1. Ist in bezug auf eine Post die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der tatsächliche Versicherungswert (gem. Art. 8), so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert ersetzt. Von der sich so ergebenden Ersatzleistung wird der Selbstbehalt gem. Abschnitt I) in Abzug gebracht.
2. Ob eine Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post gesondert festzustellen.
Diese Feststellung entfällt, wenn die für eine Post festgesetzte Versicherungssumme:
 - a) sich aufgrund der tatsächlichen Werte bei Legung der Schlußrechnungen regelt oder
 - b) auf „Erstes Risiko“ festgesetzt wurde.

D) Totalschaden:

1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn:
 - a) die versicherte Sache vernichtet ist;
 - b) die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten – ohne Gewinn – des Versicherungsnehmers (Versicherten) für die Wiederherstellung im Umfang des Abschnittes E) zuzüglich des Wertes eventueller Reste den Zeitwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles erreichen oder übersteigen würden;
 - c) eine versicherte Sache – soweit sie gem. Art. 4 gedeckt ist – verloren gegangen ist.
2. Im Totalschadensfall leistet der Versicherer Ersatz in Höhe des Zeitwertes der versicherten Sache im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles, abzüglich des Wertes eventueller Reste und des vereinbarten Selbstbehaltes.
3. Der Zeitwert wird aufgrund des Neuwertes der versicherten Sache im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles unter Berücksichtigung:
 - a) der Marktverhältnisse sowie
 - b) der Wertminderung infolge Alters und Abnutzung ermittelt.

E) Teilschaden:

1. Ein Teilschaden liegt vor, wenn der Schaden in bezug auf eine versicherte Sache nicht den Umfang gem. Abschnitt D), Pkt. 1 erreicht.
2. Im Teilschadensfall leistet der Versicherer nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles jeweils für die Bauwirtschaft gültigen Preisgrundlagen Ersatz in Höhe der notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten – ohne Gewinn – des Versicherungsnehmers (Versicherten) für die Wiederherstellung des Zustandes der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, abzüglich:
 - a) der Wertminderung infolge Alters und Abnutzung,
 - b) des Wertes eventueller Reste und
 - c) des vereinbarten Selbstbehaltes.

3. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, werden vom Versicherer auch ersetzt Mehrkosten für
 - a) Oberstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - b) Eil- und Expressfrachten;
 - c) Luftfrachten.

4. Wird eine beschädigte versicherte Sache nur vorläufig wiederhergestellt, so ersetzt der Versicherer für diese und die spätere endgültige Wiederherstellung zusammen nur die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten gem. Pkt. 2, die bei einer sofortigen endgültigen Wiederherstellung aufgelaufen wären.

5. Wird eine erkennbar reparaturbedürftige beschädigte Sache weiter verwendet, bevor sie endgültig oder mit Zustimmung des Versicherers vorläufig wiederhergestellt ist, so leistet der Versicherer nur Ersatz für Schäden an der versicherten Sache, die mit der Reparaturbedürftigkeit nicht im Zusammenhang stehen.

F) Gemeinsame Bestimmungen für den Total- oder Teilschaden:
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

1. Kosten, die im Total- bzw. Teilschadensfall bei der Schadensbehebung nicht wieder anfallen.
2. Mehrkosten durch
 - a) Änderungen der Bauweise sowie
 - b) Verbesserungen gegenüber dem Zustand der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

G) Rettungskosten und Aufräumungskosten:

Der Versicherer leistet im Rahmen der für jede einzelne Post zur Verfügung stehenden Versicherungssumme unter Bedachtnahme auf die Begrenzung gem. Abschnitt A) auch Ersatz für

1. Rettungskosten:

Rettungskosten sind die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten – ohne Gewinn – des Versicherungsnehmers (Versicherten), die im Fall unmittelbar drohender Gefahr bei Eintritt eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen – auch wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben;

2. Aufräumungskosten:

Aufräumungskosten sind die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten – ohne Gewinn – des Versicherungsnehmers (Versicherten), die infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um den Schadenort aufzuräumen einschließlich der damit verbundenen eventuell notwendigen

- a) Abbrucharbeiten an versicherten Sachen sowie
- b) Transportarbeiten.

H) Schadensuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten:

Schadensuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten sind nur dann und insoweit versichert, als dies mit dem Versicherer besonders vereinbart ist.

I) Selbstbehalt:

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den im gesamten oder für jede einzelne Post gesondert in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
2. Für alle Versicherungsfälle aus Anlaß derselben Schadenursache (Schadensereignis) wird der Selbstbehalt gem. Pkt. 1 vom Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) jedoch nur einmal in Rechnung gestellt.

Art. 15 Sachverständigenverfahren:

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei Meinungsverschiedenheiten verlangen, daß Ursache, Zeitpunkt, Verlauf, Kausalität, Höhe und Art des Schadens – für den im Rahmen dieses Vertrages Ersatz gefordert wird – durch Sachverständige festgestellt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
 - a) Jene Partei, die die Durchführung des Sachverständigenverfahrens wünscht, benennt ihren Sachverständigen und gibt dessen Namen und Anschrift der anderen Partei eingeschrieben bekannt, mit der Aufforderung, ihren Sachver-

ständigen in gleicher Weise zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung genannt, so wird der Sachverständige der säumigen Partei auf Antrag der auffordernden Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt.

In der Aufforderung ist auf diese Folgen hinzuweisen.

b) Beide Sachverständigen wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt.

3. Die Feststellungen jedes Sachverständigen müssen alle Umstände enthalten, die im Rahmen dieser Versicherung für die Versicherungsleistung des Versicherers erheblich sind.
4. Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die übereinstimmenden Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Erbringung der Ersatzleistung verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien zur Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) gem. Art. 12 nicht berührt.

Art. 16 Form, Feststellung und Fälligkeit der Versicherungsleistung; Abtretung des Versicherungsanspruches:

1. Der Versicherer hat in Geld zu leisten.
2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach durch
 - a) Anerkenntnis des Versicherers,
 - b) Vergleich mit dem Versicherer,
 - c) Sachverständigenverfahren (Art. 15) oder
 - d) rechtskräftiges gerichtliches Urteil
 endgültig festgestellt, so ist die Leistung nach zwei Wochen fällig.
3. Ein Versicherungsanspruch kann vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

Art. 17 Klagefrist; Gerichtsstand:

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes oder Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Art. 18 Schriftliche Form der Erklärungen:

Sämtliche für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen schriftlich – Kündigungen eingeschrieben – an die Direktion des Versicherers erfolgen.

Art. 19 Gesetzliche Vorschriften:

Sofern in diesen Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz 1958 (Vers. VG.).

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (Vers. VG.)
(Wiedergabe der in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen des Gesetzes)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

§ 23. (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer be-

teiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 74. (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, daß der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75. (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76. (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78. Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung, auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79. (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluß das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80. (1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, daß die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, daß unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, daß fremdes Interesse versichert ist.